

§1. Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a. Der Verein führt den Namen ZOGUMU. Er soll in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V. “.
- b. Der Verein hat seinen Sitz in 73734 Esslingen am Neckar.
- c. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- a. Der Verein mit Sitz in (Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, die Erwachsene und Jugend fördert in freiwilliger Basis. (Zweck nach § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung angeben). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch musikalische Förderung der Mitglieder.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen für private Zwecke aus den Mitteln des Vereins.
- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Erwerb der Mitgliedschaft und Aufnahme

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- c. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- d. Der Vorstand und der Vereinsausschuss entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

- e. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die Geschäftsordnung an. Die Satzung sowie die Geschäftsordnung, werden den neuen Mitgliedern bei Aufnahme in den Verein ausgehändigt.
- f. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Hauptversammlung, Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- g. Gründungsmitglieder können nur mit absoluter Mehrheit der Vorstandschaft 100 von 100 gekündigt und entbunden werden.
- h. Mitgliedschaften bestehen aus aktiven Mitgliedern, die am Spielbetrieb teilnehmen und aus passiven Mitgliedern, die nicht am einem Spielbetrieb teilnehmen.
- i. Der Mitgliedsbeitrag bezieht sich immer auf ein ganzes Jahr. Eine Mitgliedschaft ist somit nur jährlich möglich. Das erste Jahr ist ein Probe-Jahr und kann durch die Vorstandschaft mit einer Mehrheit mit 50 von 100 verlängert oder frühzeitig beendet werden.

§4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird mit Ende eines Geschäftsjahres wirksam und ist zwei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form beim 1. Vorstand einzureichen.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Hauptversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen
 - gegen die Satzung oder Geschäftsordnung verstößt
- d. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Vereinseigene Gegenstände sind unverzüglich dem Verein zurückzugeben. Offene Rechnungen und Beiträge sind dem Verein gegenüber unverzüglich zu begleichen.

§5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Hauptversammlung.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- c. Die Höhe des Vereinsbeitrages ist in der Geschäftsordnung definiert und wird durch die Hauptversammlung bestimmt.

§6. Geschäftsordnung

In Ergänzung der Satzung wird zur besseren Transparenz vom Vereinsausschuss eine Geschäftsordnung erstellt die u.a. einen Geschäftsverteilungsplan, die Jugendordnung, die Kleiderordnung, die Ordnung der Verhaltensmaßregeln sowie Arbeitsdienstordnung beinhaltet. Die Geschäftsordnung wird durch den Ausschuss definiert und ggf. angepasst. Anpassungen sind den Vereinsmitgliedern unverzüglich durch den Vorstand mitzuteilen.

§7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, Vereinsausschuss und die Mitglieder. Die Sitzungen des Vorstands, Ausschusses und die Hauptversammlung sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Haupt- bzw. Mitgliederversammlungen dagegen, können durch den Vorstand öffentlich gemacht werden.

§8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorstandvorsitzende / 1. Vorstandsvorsitzender
 2. Vorstandvorsitzende / 2. Vorstandsvorsitzender
- Kassier
Musikalische Leitung
Schriftführung
Kostümwart / in
Terminbeauftragte / Terminbeauftragter

Der Vorstand, vertritt den Verein mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

§9. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung, mit mindestens zwei Vorstandsmitglieder des Vereins, nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der jährlichen Hauptversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung

- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- die Aufnahme neuer Mitglieder

§10. Bestellung des Vorstands

- a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt und eingesetzt. Mitglieder des Vorstands können nur aktive Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, des Vereins sein;
- b. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Hauptversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl und Einsetzung seines Nachfolgers im Amt.
- c. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Hauptversammlung in den Vorstand zu wählen.

§11. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- a. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- b. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer (Schriftführer/in) sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12. Aufgaben der Haupt- und Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Anpassung der Satzung
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- die Auflösung des Vereins

§13. Einberufung der Haupt- und Mitgliederversammlung

- a. Mindestens einmal im Jahr, bis spätestens Mai, ist vom Vorstand eine ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

- b. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Hauptversammlung gestellt werden, entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- c. Der Vorstand hat eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 von 100 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14. Beschlussfassung der Hauptversammlung

- a. Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (2. Vorstand) geleitet.
- b. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 von 100 aller volljährigen Vereinsmitglieder anwesend sind.
- c. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine weitere Anpassung der Tagesordnungspunkt durch einen schriftlichen Antrag ist hierbei unzulässig.
- d. Die Hauptversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit 75 von 100, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung 75 von 100 der anwesenden Mitglieder.
- e. Über den Ablauf der Hauptversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer (Schriftführer/in) und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Hauptversammlung in schriftlicher Form zu veröffentlichen. Gegen das Protokoll kann zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch eingelegt werden. Andernfalls gilt dieses als akzeptiert.
- f. Bei jeder Hauptversammlung ist die Anwesenheit mittels Unterschriftenliste festzustellen.

§15. Auflösung des Vereins, Beendigung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter (2. Vorstand) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Hauptversammlung keine anderen Personen beruft.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, für Jugendzwecke.
- c. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§16. Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen

- a. Rechnungen sind unverzüglich zu begleichen. Sollte innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum keine Zahlung erfolgen, können zu Lasten des Schuldners entsprechende Rechtsmittel angewandt werden.
- b. Der Verein behält sich das Recht vor, nicht bezahlte Kleidung oder materielle Leistungen zurückzufordern, da sie unter Eigentumsvorbehalt geliefert werden, sofern eine Begleichung nicht erfolgt. Materielle Leistungen jeglicher Art bleiben bis vollständiger Bezahlung Eigentum des Vereins.

§17. Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschuss gemäß §4, Abschnitt 3
- weitere Sanktionen können nach Ermessen von Vorstand und Ausschuss erteilt werden

§18. Satzungsänderung

- a. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 75 von 100 der Stimmen aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bei einer eigens dafür einberufenen, außerordentlichen Hauptversammlung.
- b. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller an dieser Hauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§19. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzige Klausel dieser Satzung sich als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt und anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die dem Sinne und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

Esslingen, den 05.10.2023